Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3394 Aggsbach-Dorf', Hauptstraße 43
Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

SITZUNGS – PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, den 22. Juni 2023
Ort: Sitzungssaal des Amtshauses Aggsbach-Dorf
Beginn: 19.05 Uhr Ende: 19.40 Uhr

ANWESENDE:
Bürgermeister: Herr Josef Kienesberger
Vizebürgermeister: Herr Dipl.-Ing. Gernot Kuran
Die Gemeinderäte: laut beiliegender Anwesenheitsliste
Entschuldigt, bzw. nicht entschuldigt waren: laut beiliegender Anwesenheitsliste
Schriftführer: GemR. Reinhard Gruber

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung ist ausgewiesen.
Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder,
anwesend sind hiervon 13
Die Sitzung ist daher beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

Pkt. 1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. März 2023
Pkt. 2. Ernennung einer Bildungsgemeinderätin/eines Bildungsgemeinderates
Pkt. 3. Ernennung einer Europagemeinderätin/eines Europagemeinderates
Pkt. 4. Verordnung über die Vergabe eines Straßennamens in der Katastralgemeinde Aggsbach-Dorf, Grundstück Nr. 449/8, Nebenstraße zur Ringstraße
Pkt. 5. Filmproduktion Enzlmueller, Projekt „Die Flieger und der Hagel" Gewährung einer finanziellen Zuwendung
Pkt. 6. Gemeinderatsbeschluss zum Verkauf der Teilfläche „3" des Grundstückes 271/4, KG Aggsbach laut dem Teilungsentwurf des Vermessungsbüros Schubert, GZ. 20402 vom 5. Mai 2023 an Hotel-Restaurant Donauterrasse GmbH

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, konstatiert die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 1.)
Der Bürgermeister weist darauf hin, dass das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 29. März 2023 den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mittels Post zugestellt wurde und eine Kopie des Protokolls jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied in Kopie übermittelt wurde.
Nachdem alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die richtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufes und deren Beschlüsse bestätigen, wird das von Herrn Bürgermeister a.D. Erich Ringseis und dem Schriftführer GemR. Reinhard Gruber bereits unterfertigte Protokoll vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und von GemR. Alfred WALTER, und GemR. Ing. Thomas Weinzettel gegengezeichnet.

Zu Punkt 2.)
Aufgrund der NÖ Gemeindeordnung § 30a ist es erforderlich einen Bildungsgemeinderat zu ernennen.
Seitens der ÖVP und Unabhängige – Schönbühel-Aggsbach wird Herr Jakob Lechner als Bildungsgemeinderat vorgeschlagen.
Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Herrn Jakob Lechner zum Bildungsgemeinderat zu ernennen.
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Jakob Lechner zum Bildungsgemeinderat zu ernennen.

Zu Punkt 3.)
Aufgrund einer Initiative des Landes Niederösterreich und NÖ Regional GmbH. soll möglichst in allen Niederösterreichischen Gemeinde ein Mitglied des Gemeinderates zur lokalen EU-Botschafterin bzw. zum EU-Botschafter ernannt werden.
Seitens der ÖVP und Unabhängige – Schönbühel-Aggsbach wird Herr Jakob Lechner als Europagemeinderat vorgeschlagen.
Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Herrn Jakob Lechner zum Europagemeinderat zu ernennen.
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Jakob Lechner zum Europagemeinderat zu ernennen.

Zu Punkt 4.)
Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge folgende Ergänzung der Verordnung über die Abänderung der Adressen beschließen:

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Betrifft: Ergänzung der Verordnung über die Änderung der Adressen in allen Katastralgemeinden der Marktgemeine Schönbühel-Aggsbach

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 22. Juni 2023, womit die Verordnung vom 19. Mai 2021 über die Änderung der Adressen in allen Katastralgemeinden der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach sowie die Umstellung der Postleitzahlen 3392 und 3642 auf einheitlich 3394 im gesamten Gemeindegebiet, geändert wird.

§ 1

Der § 2 wird ergänzt mit:

Wiesengasse – Abzweigung der Ringstraße auf Parzelle Nr. 449/8, KG Aggsbach in Richtung ehemaliger Sportplatz Aggsbach-Dorf

§ 2

Der § 3 hat zu lauten:

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 2023 in Kraft und wird vorher durch 14 Tage öffentlich kundgemacht.

Der Bürgermeister
Josef Kienesberger

Angeschlagen am: 23.06.2023
Abgenommen am: 10.07.2023

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.
Eine Ausfertigung der vorliegenden Verordnungsabänderung wird dem Protokoll in Fotokopie beigeschlossen und bildet deren Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 5.)
Der Bürgermeister verliest vollinhaltlich das Schreiben des Herrn Christian Enzlmueller vom 6. Juni 2023 samt Beilagen wie Lebenslauf, Filmographie usw. Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge den Beschluss fassen, den Dokumentarfilm „Die Flieger und der Hagel" mit einer finanziellen Zuwendung in Höhe von € 100,00 zu unterstützen.
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt 6.)
Der Bürgermeister informiert die Anwesenden darüber, dass die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach von Herrn Mario Pulker, als Vertreter der Hotel-Restaurant Donauterrasse GmbH., dahingehend informiert wurde, dass das Hotel Residenz Wachau um ein Chaletdorf erweitert werden soll. Die Anlage soll auf den im Betriebseigentum befindlichen Grundstücken Nr. 186/2, 187/3, 187/1, .34 und Teile des Grundstückes Nr. 180/2, alle KG Aggsbach errichtet werden. Die Grundstücke befinden sich zum Teil in der Widmung Bauland Sondergebiet Hotel und zum Teil Bauland Wohngebiet.
Im Rahmen der Vorplanung der Anlage wurden vom Vertreter des Grundeigentümers folgende Wünsche an die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach herangetragen:

Die Grundstücke Nr. 186/2, 187/3 und 187/1 mögen von Bauland Sondergebiet Hotel in Bauland Kerngebiet umgewidmet werden.
Die Grundstück Nr. .37 und Teile des Grundstückes Nr. 180/2 mögen von Bauland Sondergebiet Hotel und Bauland Wohngebiet in Bauland Kerngebiet umgewidmet werden.
Weiters wurde der Wunsch geäußert, den zwischen den Grundstücken verlaufenden Gehweg anzukaufen und anschließend von Verkehrsfläche öffentlich auf Bauland Kerngebiet umzuwidmen, damit eine bessere Verbauung der Liegenschaften erfolgen kann.

Der Bürgermeister erläutert des Weiteren, dass im heutigen Tagesordnungspunkt nur der Verkauf eines Teilstückes des Grundstückes Nr. 271/4. KG Aggsbach an die Hotel-Restaurant Donauterrasse GmbH. im Ausmaß von 383 m³ zur Beschlussfassung kommen soll. Die geäußerten Umwidmungswünsche sind in einem separaten Tagesordnungspunkt in einer späteren Sitzung Beschlussgegenstand. Ebenso informiert der Bürgermeister, dass der betreffende Weg von der Öffentlichkeit nur selten genutzt wird und somit kein dringendes Verkehrsbedürfnis vorliegt.

In weiterer Folge verliest der Bürgermeister auszugsweise den vorliegenden Kaufvertragsentwurf, welcher jedem einzelnen Mitglied des Gemeinderates im Rahmen der Übermittlung der Einladungskurrende übersandt wurde.

Nach eingehender Diskussion für stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:
Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge den vorliegenden Kaufvertragsentwurf, welcher den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 271/4, KG

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Aggsbach mit einer Flächensumme von 383 m² und einem Kaufpreis von € 22.000,00 an die Hotel-Restaurant Donauterrasse GmbH. regelt, zustimmen bzw. diesen beschließen.
Eine Kopie des Kaufvertragsentwurfes ist dem Protokoll in Fotokopie beizulegen und bildet mit dessen Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Dieses Protokoll besteht aus 5 Seiten. Es wurde zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

Aggsbach-Dorf, am 22.06.2023

.....
Bürgermeister Josef Kienesberger

.....
Sozialdemokratische Partei Österreichs
und Parteilose
GemR. Alfred WALTER

.....
Die GRÜNEN Schönbühel-
Aggsbach
GemR. Ing. Thomas Weinzettel

entschuldigt
.....
Freiheitliche Partei Österreichs
GemR. Friedrich Lechner

.....
ÖVP und Unabhängige - Schönbühel-
Aggsbach, GemR. Reinhard Gruber,
Schriftführer

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk
3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43

Anwesenheitsliste zur GR-Sitzung am:

Donnerstag, dem 22. Juni 2023, 19.00 Uhr in Aggsbach-Dorf
(Sitzungssaal des Amtshauses Aggsbach-Dorf)

Bürgermeister Josef Kienesberger	
Vizebgm. Dipl.Ing. Gernot Kuran	
GemR. Georg Baumgartner	
gfGemR. Herbert Bitter	entschuldigt
gfGemR. Franz Gruber	entschuldigt
GemR. Reinhard Gruber	
GemR. Michaela Krompaß	
GemR. Jakob Lechner	
GemR. Johannes Pehmer	
GemR. Jürgen Josef Pilsinger	
GemR. Sarah Winkler	entschuldigt
gfGemR. Tobias Ziegler	
gfGemR. Leonhard Compassi	
GemR. Anna Neuhold	entschuldigt
GemR. Alfred WALTER	
GemR. Friedrich Lechner	entschuldigt
GemR. Sabine Mayerhofer	entschuldigt
GemR. Mag. Edith Bergmeyer	
GemR. Ing. Thomas Weinzettel	

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
Land: Niederösterreich politischer Bezirk: Melk
3394 Schönbühel-Aggsbach-Dorf

Aggsbach-Dorf, am 23. Juni 2023

KUNDMACHUNG

Betrifft: Öffentliches Gut – Verkauf der Teilfläche „3“ des Grundstückes Nr. 271/4, KG Aggsbach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 folgenden

.

Beschluss

gefasst:

Verkauf der Teilfläche „3“ des Grundstückes 271/4 KG Aggsbach, laut dem Teilungsentwurf GZ. 20402 des Vermessungsbüros Schubert vom 5. Mai 2023, an die Hotel-Restaurant Donauterrasse GmbH.
Eine Kopie des Teilungsentwurfes GZ 20402 ist dem Gemeinderatsbeschluss ist dem Protokoll in Kopie beizulegen und bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde Bez. Melk, NÖ Schönbühel-Aggsbach

Josef Kienesberger

Angeschlagen am: 23.06.2023
Abzunehmen am: 10.07.2023

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Land: Niederösterreich politischer Bezirk: Melk
3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43

Betrifft: Ergänzung der Verordnung über die Änderung der Adressen in allen Katastralgemeinden der Marktgemeine Schönbühel-Aggsbach

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 22. Juni 2023, womit die Verordnung vom 19. Mai 2021 über die Änderung der Adressen in allen Katastralgemeinden der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach sowie die Umstellung der Postleitzahlen 3392 und 3642 auf einheitlich 3394 im gesamten Gemeindegebiet, geändert wird.

§ 1

Der § 2 wird ergänzt mit:

Wiesengasse – Abzweigung der Ringstraße auf Parzelle Nr. 449/8, KG Aggsbach in Richtung ehemaliger Sportplatz Aggsbach-Dorf

§ 2

Der § 3 hat zu lauten:

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 2023 in Kraft und wird vorher durch 14 Tage öffentlich kundgemacht.

Marktgemeinde Bez. Melk, NÖ Schönbühel-Aggsbach

Der Bürgermeister
Josef Kienesberger

Angeschlagen am: 23.06.2023
Abgenommen am: 10.07.2023

KAUFVERTRAG / ENTWURF

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach (Öffentliches Gut)
Hauptstraße 43, 3394 Schönbühel-Aggsbach
im Folgenden „*Verkäuferin*“ genannt, einerseits,

und

Hotel-Restaurant Donauterrasse GmbH (FN 326258t)
Aggsbach Dorf 19, 3642 Aggsbach Dorf
im Folgenden „*Käuferin*“ genannt, andererseits,

Verkäuferin und *Käuferin* werden in weiterer Folge gemeinsam „*Vertragsparteien*“ genannt, wie folgt:

1. Kaufgegenstand

1.1. Die *Verkäuferin* ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 162, KG 14101 Aggsbach, BG Melk (Öffentliches Gut), bestehend unter anderem aus dem Grundstück Nr. 271/4 mit einer Fläche von rund 6.542 m^2.

1.2. Das Grundstück Nr. 271/4 wird auf Basis des Teilungsentwurfes der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 05.05.2023 zu GZ 20402 (Anlage ./1.1) unter anderem in das Trennstück 3, mit einer Fläche von 383 m^2 geteilt.

1.3. Kaufgegenständlich sind das Trennstück Nr. 3 („*Kaufgegenstand*“) mit einem Flächenmaß von insgesamt 383 m^2.

1.4. Der derzeitige Grundbuchsstand stellt sich wie folgt dar:
[wird vor Unterfertigung tagesaktuell ergänzt]

2. Kaufpreis

2.1. Die *Verkäuferin* verkauft und übergibt und die *Käuferin* kauft und übernimmt den in Punkt 1. dieses Vertrages näher bezeichneten *Kaufgegenstand* mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die *Verkäuferin* diesen bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und benützen berechtigt war, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von **€ 22.000,-** (in Worten: EURO Zweiundzwanzigtausend Komma null) in ihr

Eigentum. Die *Vertragsparteien* erklären, dass sie nicht zur Umsatzsteuer gemäß § 6 Abs 2 UStG optieren.

2.2. Der Kaufpreis ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Grundbuchbeschlusses über die erfolgte Einverleibung des Eigentumsrechtes an die *Verkäuferin* zu bezahlen. Auf eine treuhändige Vertragsabwicklung wird von den *Vertragsparteien* einvernehmlich verzichtet.

2.3. Die *Käuferin* ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen ab Aufforderung durch die Vertragsverfasserin, die Grundbuchseintragungsgebühr in Höhe von 1,1% des vereinbarten Kaufpreises, das sind € 242,- und die Grunderwerbssteuer in Höhe von 3,5 % des vereinbarten Kaufpreises, das sind € 770,- auf das Gebührenkonto IBAN AT65 1200 0505 4677 0104, BIC BKAUATWW, lautend auf „KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH", zu überweisen

2.4. Die *Vertragsparteien* erteilen KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH, FN 246828h des Handelsgerichts Wien, Fleischmarkt 1, 1010 Wien, den Auftrag die Grunderwerbsteuer, die Eintragungsgebühr und die Immobilienertragssteuer selbst zu berechnen und fristgerecht abzuführen.

2.5. Die Verbücherung des Eigentumsrechtes für die *Käuferin* soll nach beidseitiger Unterfertigung des gegenständlichen Vertrags und der Nachtragsurkunde, Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt 4. und Erlag der Nebenkosten erfolgen.

3. Übergabe

3.1. Die Übergabe des *Kaufgegenstandes* in den physischen Besitz der *Käuferin* erfolgt nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung und Vorliegen der beidseitig unterzeichneten Nachtragsurkunde an dem auf den vollständigen Erlag der Nebengebühren auf dem Konto der *Treuhänderin* folgenden Monatsersten. Mit diesem Tag gehen Verfügungsgewalt, Gefahr, Schaden und Zufall sowie Kosten, Lasten und Erträge am *Kaufgegenstand* auf die *Käuferin* über.

4. Aufschiebende Bedingung

4.1. Das Rechtgeschäft steht unter der aufschiebenden Bedingung, der rechtskräftigen Umwidmung des *Kaufgegenstands* in Bauland (Bauland-Kerngebiet, Bauland-Wohnen oder Bauland Sondergebiet Hotel).

4.2. Das Rechtsgeschäft tritt daher automatisch und ohne weiteres Zutun der *Vertragsparteien* in Kraft, sobald der Kaufgegenstand rechtskräftig in Bauland umgewidmet wurde.

4.3. Sollte die Umwidmung des *Kaufgegenstands* in Bauland nicht bis längstens 31.12.2025 erfolgt sein, zerfällt dieser Vertrag. Den *Vertragsparteien* kommen keine Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, wechselseitig zu.

4.4. Zur Verfassung der Aufsandungserklärung, Zugrundelegung der grundbuchsfähigen Teilungsurkunde und vor dem Hintergrund der allgemeinen Neu-Aufteilung der umliegenden Grundstücke der *Käuferin,* werden die *Vertragsparteien* sobald dies möglich ist, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt 4 eine grundbuchsfähige Nachtragsurkunde beglaubigt unterzeichnen. Die *Vertragsparteien* verpflichten sich dennoch bereits jetzt zum Abschluss dieses Kaufvertrages.

5. Gewährleistungen

5.1. Die *Verkäuferin* leistet Gewähr und haftet dafür, dass der *Kaufgegenstand* frei von jeglichen bücherlichen oder außerbücherlichen Lasten, frei von sonstigen öffentlich- oder privatrechtlichen Verpflichtungen sowie frei von Abgabenrückständen in das Eigentum der *Käuferin* übergeht. Die *Verkäuferin* wird die *Käuferin* für alle Schäden aus allfälligen Lasten unverzüglich schad- und klaglos halten.

5.2. Die *Verkäuferin* gewährleistet und haftet dafür, dass keine Bestand-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte Dritter am *Kaufgegenstand* bestehen.

5.3. Die *Verkäuferin* sichert ausdrücklich zu, dass in Zusammenhang mit dem *Kaufgegenstand* keine Verfahren, welcher Natur auch immer, anhängig sind.

6. Vollmacht

6.1. Die *Vertragsparteien* beauftragen und bevollmächtigen KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH, FN 246828h des Handelsgerichts Wien, Fleischmarkt 1, 1010 Wien, unwiderruflich, sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Schritte in ihrem Namen zu ergreifen.

6.2. KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH wird weiters bevollmächtigt, allfällige Ergänzungen und Korrekturen dieses Vertrages, soweit dies zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich oder dienlich ist oder werden sollte, ohne weitere Rücksprache vorzunehmen und auch beglaubigt für die jeweiligen *Vertragsparteien* zu unterfertigen. Diese Bevollmächtigung bezieht sich jedoch nicht auf materielle Vertragsinhalte, welche für die *Vertragsparteien* von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

7. Eidesstattliche Erklärungen

7.1. Die vertretungsbefugten Organe der *Käuferin*, die diesen Kaufvertrag unterfertigen, erklären an Eides statt, dass die *Käuferin* im Sinne des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 in der aktuellen Fassung ihren satzungsgemäßen Sitz in Niederösterreich hat und sich deren Gesellschaftskapital ausschließlich im Besitz natürlicher oder juristischer Personen befindet, die ihren Sitz im Inland haben (Eidesstattliche Erklärung im Sinne des NÖ Grundverkehrsgesetz 2007). Die *Käuferin* erklärt somit an Eides statt, Deviseninländerin zu sein.

7.2. Die *Vertragsparteien* erklären ferner an Eides statt, dass der *Kaufgegenstand* nicht in verordneten Weinbaufluren liegt (Eidesstattliche Erklärung im Sinne des NÖ Grundverkehrsgesetz 2007), keine land- und forstwirtschaftlichen Flächen umfassen und eine Grundstücksfläche von unter 3.000 m² aufweist und somit von der Genehmigungspflicht gemäß § 5 Abs 1 Z 7 des NÖ Grundverkehrsgesetzes befreit ist.

8. Sonstiges

8.1. Nebenabreden zu diesem Vertrag oder allfällige Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

8.2. Der Auftrag zur Vertragserrichtung wurde von der *Verkäuferin* erteilt. Des Weiteren erfolgte bei der Abwicklung des Veräußerungsgeschäfts keine steuerrechtliche und wirtschaftliche Beratung. Die Vertragserrichterin hat den Kaufgegenstand weder besichtigt noch etwaige technische Überprüfungen durchgeführt.

8.3. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrags verbundene Kosten, Honorare und Gebühren, die Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr trägt die *Käuferin*. Die Kosten einer allfälligen Immobilienertragssteuer sowie die Kosten für deren Berechnung hat die *Verkäuferin* zu tragen.

8.4. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der Übrigen nicht. Derartige, entfallende Bestimmungen sind vielmehr durch Regelungen zu ersetzen, die bei redlicher Vertragsauslegung dem Sinn und Wesen dieses Vertrages und dem Willen der *Vertragsparteien* am ehesten entsprechen.

8.5. Auf eine treuhändige Vertragsabwicklung wird von den *Vertragsparteien* einvernehmlich verzichtet. Die *Vertragsparteien* erklären, dass der Vertragsverfasser ihnen zur Kenntnis gebracht habe, dass diesfalls die Absicherung der Treuhandschaft einschließlich des Versicherungsschutzes entfällt.

8.6. Die *Vertragsparteien* erklären, sich über vergleichbare, zum Grundbuch Aggsbach gehörige Liegenschaften informiert zu haben und die Bedingungen dieses Kaufvertrags im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung als objektiv angemessen und den wirtschaftlichen Verhältnissen und Absichten der *Vertragsparteien* entsprechend anzuerkennen.

Anlage:
1.1 Teilungsentwurfes

, am

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach (Öffentliches Gut)

Hotel-Restaurant Donauterrasse GmbH
(FN 326258t)